



Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
Mitglieder UAG Bedarfsermittlung
der LAG Teilhabe SGB IX

Datum 08.04.2022
Name Christine Blankenfeld
Durchwahl 0711 123-3792
Aktenzeichen 35-5011.3-006.02/12
(Bitte bei Antwort angeben)

– per E-Mail –



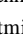
 Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung –
Veröffentlichung der „Hinweise und Empfehlungen zum BEI_BW“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des Jahres 2020 wurde die Startversion des Instruments der Bedarfsermittlung für Baden-Württemberg (BEI_BW) veröffentlicht – zusammen mit den beiden Notizbögen zur Vorbereitung auf das Gespräch zur Bedarfsermittlung. Damit blicken wir in Baden-Württemberg inzwischen auf zwei Jahre Erfahrung mit der Anwendung des BEI_BW zurück. Am 5. April 2022 hat das Sozialministerium nunmehr auch die „Hinweise und Empfehlungen zum BEI_BW“ veröffentlicht. Die Dokumente zur Bedarfsermittlung finden Sie auf unserer Website unter „Downloads für alle“ unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung>.

Die „Hinweise und Empfehlungen zum BEI_BW“ richten sich an alle, die sich vertieft mit der Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg befassen möchten. Sie wenden sich gleichermaßen an Interessierte und an die Fachöffentlichkeit. Sie vermitteln den Grundkonsens, auf dem das Instrument der Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg beruht. Die „Hinweise und Empfehlungen zum BEI_BW“ verstehen sich als Orientierungshilfe, wie das BEI_BW anzuwenden ist. Sie sind öffentlich zugänglich für alle, die sich dafür interessieren.

Else-Josens-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmitte ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Die „Hinweise und Empfehlungen zum BEI_BW“ wurden – wie auch das BEI_BW selbst – in einem konsensorientierten Beteiligungsverfahren erarbeitet. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten, die aus ihrer jeweiligen Perspektive tatkräftig zum vorliegenden Ergebnis beigetragen haben. Die Beteiligten waren:

- die Vertretungen der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe,
- die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung sowie
- die Vertretungen der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe als Leistungserbringer nach dem SGB IX.

Das konsensorientierte Beteiligungsverfahren hat es ermöglicht, wichtige Fragen zum Verfahren der Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg im Einvernehmen der Beteiligten zu beantworten. Das Sozialministerium leistet mit der Vorlage der „Hinweise und Empfehlungen zum BEI_BW“ seinen Beitrag dazu, dass die Chancen und Potenziale, die in der „neuen“ Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX liegen, in Baden-Württemberg landesweit einheitlich umgesetzt werden können.

In den vergangenen beiden Jahren hat sich auch gezeigt, wo sich Hürden bei der Umsetzung der Bedarfsermittlung befinden. Diese liegen sowohl beim Instrument BEI_BW selbst als auch bei seiner Anwendung in der Praxis. Es wird deshalb auch in Zukunft gemeinsame Aufgabe der Beteiligten sein, die Verfahren zur Bedarfsermittlung fachlich fundiert weiterzuentwickeln. Das Sozialministerium wird den Dialog im Jahr 2022 fortführen. Ort dafür ist die UAG Bedarfsermittlung unter dem Dach der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 SGB IX (LAG Teilhabe SGB IX). Die UAG Bedarfsermittlung wird im Mai 2022 ihre Arbeit aufnehmen.

Freundliche Grüße

gez. Walter Böttiger